

6. Aktuell: Rechtsdienstleistung braucht eine angemessene Vergütung

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) und der Deutsche Anwaltverein (DAV) haben der Bundesministerin der Justiz, Frau Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, durch ihre Präsidenten einen Katalog überreicht, mit dem eine lineare Anpassung der gesetzlichen Vergütungstabellen sowie strukturelle Änderungen bei der Rechtsanwaltsvergütung gefordert werden. Eine Erhöhung ist notwendig, da es seit 1994 keine Anpassung der gesetzlichen Gebührentabellen mehr gegeben hat und die Schaffung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) schon über sechs Jahre zurück liegt, während Personal- und Verwaltungskosten gestiegen sind. Die inflationsbedingte Zunahme der Streitwerte führte im bestehenden Vergütungssystem nicht zur erforderlichen Einnahmenerhöhung, wie beigefügte Beispielsrechnungen verdeutlichen (Anlage Musterberechnungen). Ferner liegt der durchschnittliche Streitwert in Deutschland bei 5.000 Euro und 75 Prozent aller in Deutschland verhandelten Streitigkeiten weisen einen Streitwert von unter 5.000 Euro auf. DAV und BRAK sind sich deshalb einig, dass das Anpassungsvolumen 15 Prozent betragen muss und sich aus strukturellen Änderungen und einer linearen Anpassung der Gebühren zusammensetzen sollte.

Am bestehenden Tarifsystem des RVG wollen die Rechtsanwälte festhalten, denn es schafft Transparenz und Chancengleichheit für die Bürger.

Zu diesem Ergebnis ist auch eine Studie des renommierten Instituts der deutschen Wirtschaft in Köln gelangt.

Die Studie zu den „Rechtsanwaltsgebühren in Europa“

http://www.brak.de/seiten/pdf/RVG/RAverg_in_Europa_IWstudie2008.pdf

hat zwei besonders bemerkenswerte Ergebnisse zutage gefördert:

- a) In Deutschland herrscht auf Grund der großen Zahl der Anwältinnen und Anwälte und der freien Vereinbarkeit der außergerichtlichen Vergütung bereits ein intensiver, funktionsfähiger Wettbewerb.
- b) Die Vergütung der Anwälte in Deutschland liegt im europäischen Mittelfeld und deutlich unter den Vergütungen in Ländern welche die Vereinbarung der Honorare völlig frei gegeben haben, wie z.B. Italien und Großbritannien.

Darüber hinaus werden Prozesse mit niedrigeren Streitwerten in Ländern mit freier Honorarvereinbarung wie Großbritannien oder Italien schon gar nicht mehr geführt, weil die damit verbundenen Anwalts- und Gerichtskosten in keinem vernünftigen Verhältnis mehr zum Streitwert stehen. Es ist also dort genau das eingetreten, worauf die Bundesrechtsanwaltskammer immer warnend hingewiesen hat: dass nämlich ein Zusammenhang zwischen dem Vergütungssystem und der Gewährleistung des Zugangs zum Recht besteht und die deutsche Anwaltschaft dabei einen großen Beitrag leistet. Denn durch die Regelungen zur Prozesskosten- und Beratungshilfe wird ein großer Teil der Kosten des Zugangs zum Recht von der Anwaltschaft getragen.

Rechnungsbeispiele Anwaltsgebühren 1994 (Festsetzung der aktuellen Gebührentabelle) und 2010

unter Einbezug einer um 25 % inflationsbedingten Wertsteigerung

Musterfälle gerichtliche Tätigkeit:

1. Beispiel: Forderungsprozess, durchschnittlicher Standardwert: €4.000,00

1994 BRAGO		2010 RVG		inflationsbedingter Zuwachs 25 %	
				€5.000,00 RVG	
10/10 Prozeßgebühr 31,1	€ 245,00	1,3 Verfahrensgebühr 3100	€ 318,50	1,3 Verfahrensgebühr 3100	€ 391,30
10/10 Verhandlungsgebühr 31,2	€ 245,00	1,2 Terminsgebühr 3104	<u>€ 294,00</u>	1,2 Terminsgebühr 3104	<u>€ 361,20</u>
10/10 Beweisgebühr 31,3	<u>€ 245,00</u>				
Anwaltsgebühren netto:	€ 735,00	Anwaltsgebühren netto:	€ 612,50	Anwaltsgebühren netto:	€ 752,50
			<u>€- 735,00</u>		<u>€- 735,00</u>
			€- 123,50		€+ 17,50

Die Strukturreform 2004 hat bei gleichem Gegenstandswert zu fast 17 % weniger Gebühren geführt, während eine inflationsbedingte Streitwerterhöhung um 25 % zu 2,5 % höheren Gebühren führt; die Kosten und insbesondere die Personalkosten sind aber sicherlich um 25 % von 1994 bis 2010 gestiegen.

2. Beispiel: Ehescheidung, Wert: €18.000,00

1994 BRAGO %		2010 RVG		inflationsbedingter Zuwachs 25
				€22.500,00 RVG
10/10 Prozeßgebühr 31,1	€ 606,00	1,3 Verfahrensgebühr 3100	€ 787,80	1,3 Verfahrensgebühr 3100 € 891,80
10/10 Verhandlungsgebühr 31,2	€ 606,00	1,2 Terminsgebühr 3104	<u>€ 727,20</u>	1,2 Terminsgebühr 3104 <u>€ 823,20</u>
10/10 Beweisgebühr 31,3	<u>€ 606,00</u>			
Anwaltsgebühren netto:	€1.118,00	Anwaltsgebühren netto:	€ 1.515,00	Anwaltsgebühren netto: € 1.715,00
			<u>€-1.818,00</u>	<u>€-1.818,00</u>
			€- 303,00	€- 97,00

Im reinen Scheidungsverfahren (z. B. einvernehmliche Scheidung) hat die Strukturreform 2004 zum RVG zu einem Verlust von 16,6 % geführt, inflationsbereinigt immerhin noch ein Verlust von 5 %.

Aufgefangen sind diese Verluste durch bessere gebührenmäßige Bewertung von Annexverfahren, z. B. einstweilige Regelung über Unterhalt etc.

Freiburg, 20.02.2011

Rechtsanwalt Winkler, Vorstandsmitglied und Gebührenreferent